

II- 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/5-Pr.2/77

Wien, 1977 03 25

974/AB

1977-04-01  
zu 973/JAn den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Letmaier und Genossen vom 3. Feber 1977, Nr. 973/J, betreffend unterschiedliche Mehrwertsteuersätze für gleichgeartete Berufsgruppen, böhre ich mich mitzuteilen:

Im § 10 Abs. 2 Z. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist für die sonstigen Leistungen bestimmter taxativ aufgezählter Gruppen von freien Berufen der ermäßigte Steuersatz vorgesehen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung waren darauf gerichtet, den besonderen berufsrechtlichen Verpflichtungen, welchen die freiberufllich tätigen Ziviltechniker ebenso wie die Angehörigen anderer freiberufllich tätiger Berufsgruppen auf Grund eigener Berufsgesetze (z.B. Ziviltechnikergesetz, Ärztegesetz, Rechtsanwaltsordnung, Notariatsordnung, Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) unterliegen, durch eine begünstigte umsatzsteuerliche Behandlung Rechnung zu tragen. Schon zur Zeit der Gesetzwerdung gab es jedoch Wünsche anderer, vor allem gewerblich tätiger Berufsgruppen, für Leistungen, die jenen der freiberuflich Tätigen ähneln, ebenfalls den ermäßigten Umsatzsteuersatz zuzuerkennen.

So sehr diese Wünsche aus der gegenüber den Ziviltechnikern zweifellos gegebenen Konkurrenzsituation verständlich sind, darf nicht übersehen werden, daß der Anreiz, für die eigenen Leistungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzustreben, für sämtliche Gruppen von Wirtschaftstreibenden gegeben ist und jede Begünstigungsmaßnahme für gewerblich tätige Unternehmer daher unweigerlich Beispielsfolgen

.1.

- 2 -

hätte. Würde man eine für freiberuflich Tätige vorgesehene Begünstigung auch einzelnen gewerblich tätigen Berufsgruppen einräumen, so gäbe es in Hinkunft kaum ein sachliches Argument, gleichartigen Begünstigungswünschen anderer Gruppen von Gewerbetreibenden entgegenzutreten. Im Hinblick auf die große Zahl der eine Steuerermäßigung anstrebenden Berufsgruppen wäre es schon aus budgetären Gründen unmöglich, allen diesen Begünstigungswünschen zu entsprechen. Dazu kommt, daß die Schaffung oder Ausweitung einer umsatzsteuerlichen Begünstigungsvorschrift im Interesse der Vollziehbarkeit möglichst leicht abgrenzbare Leistungsbereiche voraussetzt. Vom Standpunkt der Gesetzestechnik aus gesehen wäre es auch notwendig, wenn zunächst auf dem Gebiet der berufsrechtlichen Bestimmungen entsprechende gesetzliche Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Berufsgruppen geschaffen würden. Nur im Falle einer berufsrechtlichen Neuordnung im Rahmen oder anstelle des Ziviltechnikergesetzes wäre es nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen in sachlich vertretbarer Weise möglich, auch jene Berufsgruppen umsatzsteuerlich zu begünstigen, die ähnliche Leistungen wie Architekten erbringen und bisher in Ermangelung einer berufsrechtlichen Abgrenzungsmöglichkeit nicht in die Begünstigungsvorschrift des § 10 Abs. 2 Z. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 einbezogen werden konnten.

Abschließend darf ich noch auf die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes verweisen, nach welcher aus dem Umstand, daß sich der Berechtigungsumfang der Architekten und der Baumeister bzw. Technischen Büros in Teilbereichen (z.B. Planungen und Bauleitungen) deckt, nicht abgeleitet werden könne, daß die entsprechenden Tätigkeiten auf gleicher Stufe stehen. Andernfalls wäre es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes unverständlich, daß das Ziviltechniker-gesetz eine abgeschlossene Hochschulbildung verlange, während für den Baumeisterberuf eine solche nicht erforderlich sei.

Aus allen dieser Gründen kann eine Einbeziehung der gewerblich tätigen planenden Baumeister und Technischen Büros in die Begünstigungsvorschrift des § 10 Abs. 2 Z. 7 lit. c des Umsatzsteuergesetzes 1972 derzeit nicht in Erwägung gezogen werden.

